

Volksschulgemeinde Bichelsee-Balterswil

Gemeindeordnung

Anmerkung:

Grundsätzlich wird die weibliche und die männliche Form geschrieben. Wirkt durch die Schreibweise die Aussage verwirrend, wird nur eine Form angewendet.

Volksschulgemeinde Bichelsee-Balterswil

Gemeindeordnung

I. Grundlagen

Geltungsbereich	Art. 1 Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Volksschulgemeinde Bichelsee-Balterswil sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
Gebiet	Art. 2 Die Volksschulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil.
Schulstandorte	Art. 3 Schulstandorte sind: 3.1 Rietwies-Schulhaus in Balterswil 3.2 Kindergarten in Balterswil 3.3 Traber-Schulhaus in Bichelsee 3.4 Kindergarten in Bichelsee 3.5 Sekundarschulhaus Lützelburg
Organe	Art. 4 Organe der Volksschulgemeinde sind: 4.1 Schulgemeindeversammlung / Stimmberechtigte 4.2 Schulbehörde 4.3 Präsidentin oder Präsident 4.4 Schulleitung 4.5 Sekretariat 4.6 Rechnungsprüfungskommission 4.7 Fachkommissionen
Aufgaben	Art. 5 ¹ Die Volksschulgemeinde erfüllt Aufgaben im Bereich des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarschule. ² Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Schulgemeinden und öffentlichen Körperschaften zusammenschliessen.

II. Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Befugnisse an der Urne	Art. 6 Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen an der Urne: 6.1 die Schulbehörde 6.2 die Präsidentin oder den Präsidenten
------------------------	---

6.3 die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Die Schulgemeindeversammlung kann mit einfachem Mehr auf Antrag eines Stimmberechtigten oder der Schulbehörde darüber befinden, dass Geschäfte von grosser Tragweite an der Urne zur Abstimmung gelangen.

Wahlverfahren
und Amtsdauer

Art. 7

Die Mitglieder der Schulbehörde, die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz) auf eine Amtsdauer von 4 Jahren an der Urne gewählt.

Urnenabstimmung

Art. 8

Bei Urnenabstimmung werden der Stimmrechtsausweis und die Unterlagen mindestens 3 Wochen vorher zugestellt.

Befugnisse an der Schul-
gemeindeversammlung

Art. 9

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entscheiden an der Schulgemeindeversammlung über:

- 9.1 das Protokoll
- 9.2 den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung und anderer wichtiger Reglemente
- 9.3 die Festsetzung des jährlichen Budgets (Voranschlag)
- 9.4 die Festsetzung des Steuerfusses
- 9.5 die Jahresrechnung und das Protokoll
- 9.6 Anträge an den Regierungsrat auf Grenzänderung
- 9.7 den An- und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken
- 9.8 die Aufnahme von Darlehen
- 9.9 die Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, wenn die mutmasslichen Prozesskosten Fr. 15'000.- übersteigen.
- 9.10 alle Geschäfte, bis netto Fr. 1'000'000.-. Über grössere Beträge muss an der Urne abgestimmt werden.

Schulgemeinde-
Versammlungen

Art. 10

Die Budgetgemeindeversammlung ist bis Ende Februar und die Rechnungsgemeinde bis Ende Juni durchzuführen.

Einberufung

Art. 11

¹ Die Gemeindeversammlung wird von der Schulbehörde einberufen.

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann bei der Schulbehörde schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, die Einberufung der Gemeindeversammlung verlangen. Diese hat innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

³ Die Versammlung wird mindestens 14 Tage vorher einberufen. Mit der Einberufung sind den Stimmberechtigten der Stimmrechtsausweis, die Traktandenliste und die Botschaft zu den wichtigeren Geschäften zuzustellen.

Art. 12

Verbindlichkeit

¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde.

³ Anträge sind in der Regel an der nächsten ordentlichen Schulgemeindeversammlung zu behandeln. In dringenden Anliegen ist von der Schulbehörde eine ausserordentliche Schulgemeindeversammlung einzuberufen.

Art. 13

Abstimmungen

Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden geheime Abstimmung verlangt.

Art. 14

Versammlungs-Protokoll

¹ Das Protokoll über die Gemeindeversammlung gibt Auskunft über die Anzahl der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion.

² Es ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit ihrer Unterschrift unter das Protokoll bestätigen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler diese Genehmigung.

³ Der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Erfassung des Geschehens ist unter vorheriger Bekanntgabe zulässig. Aufzeichnungen sind nach Gebrauch zu löschen und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

III. Schulbehörde

Art. 15

Zusammensetzung

¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 4 frei gewählten Mitgliedern.

Konstituierung

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.

Art. 16

Aufgaben und Befugnisse

Die Schulbehörde erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben, sie

16.1 vollzieht die Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse der Schulgemeinde-Versammlung

16.2 stellt Antrag an die Schulgemeindeversammlung

- 16.3 organisiert und führt die Schule und die Schulverwaltung
- 16.4 bestimmt die Zahl der Lehrstellen und wählt die Lehrpersonen
- 16.5 teilt Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen den entsprechenden Schulhäusern, Kindergärten und Klassen zu
- 16.6 informiert die Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse
- 16.7 wählt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
- 16.8 wählt Fachkommissionen, Schulärzte und Schulzahnärzte
- 16.9 wählt Schulleitungen und deren Stellvertretungen
- 16.10 wählt Fachpersonen für die Rechnungsführung und für Sekretariatsaufgaben
- 16.11 wählt Fachpersonen für die Hauswartung und weiteres Personal, soweit dies für die Schule nötig ist
- 16.12 legt die Besoldung ihrer Angestellten im Rahmen kantonaler Vorgaben fest
- 16.13 setzt die Gehälter, Entschädigungen und Sitzungsgelder der Behördemitglieder, der Fachkommissionen und des Personals fest
- 16.14 setzt die Funktionszulagen der Lehrpersonen fest
- 16.15 regelt das Mitspracherecht der Lehrpersonen
- 16.16 visitiert und qualifiziert die Lehrpersonen
- 16.17 schliesst Verträge über den auswärtigen Schulbesuch ab
- 16.18 führt Prozesse bis zu einem Streit- oder Vergleichswert von Fr. 15'000.-
- 16.19 betreut die schuleigenen Gebäulichkeiten und die dazugehörige Infrastruktur und überwacht deren Zustand
- 16.20 hält Aufgaben, Rechte und Pflichten für Funktionen von Organen, Kommissionen und Angestellten fest und überprüft deren Umsetzung
- 16.21 beschliesst in eigener Kompetenz über die Erfüllung von Aufgaben, welche nach Gesetz, Verordnungen oder Reglementen nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen

Art. 17

Delegation von
Aufgaben

¹ Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Schulleitung, dem Sekretariat oder einem einzelnen Mitglied übertragen.

² Zur Beratung und zur Vorbereitung von Geschäften kann sie Dritte beiziehen.

³ Sie kann bestimmte Aufgaben an Kommissionen übertragen, welche sich aus einem Schulbehördenmitglied und weiteren, frei wählbaren Mitgliedern zusammensetzt, welche nicht der Schulbehörde angehören.

Art. 18

Finanzbefugnis

¹ Die Schulbehörde tätigt die von der Volksschulgemeinde beschlossenen und gesetzlich vorgeschriebenen Ausgaben.

² Sie beschliesst über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000.- pro Fall und von Fr. 100'000.- pro Rechnungsjahr sowie über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 10'000.- pro Fall, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

Art. 19

Aufgaben des Präsidenten und der übrigen Organe

Die Präsidentin oder der Präsident steht der Volksschulgemeinde vor und vertritt sie nach aussen. Aufgaben und Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Organe ergeben sich aus der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 20

Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Volksschulgemeinde und die Schulbehörde zeichnet der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar.

² Für die Belange der Schulleitung und des Schulhaushaltes zeichnet der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit verantwortlichen Personen aus der Schulleitung und aus dem Sekretariat.

Art. 21

Organigramm

Ein Organigramm regelt die Arbeitsstruktur der Schulbehörde, der Schulleitung und des Sekretariats. Es kann jederzeit von der Schulbehörde in Absprache mit den betroffenen Stellen aktualisiert werden.

Art. 22

Schulleitung

Die Schulbehörde überträgt nach Vorgabe der strategischen Ziele Kompetenzen der operativen Schulführung an die Schulleitung. Die Schulleitung ist erster Ansprechpartner für Lehrpersonen, Eltern und Schülerinnen und Schüler in schulischen Angelegenheiten.

Art. 23

Sekretariat

¹ Das Sekretariat besorgt die Rechnungsführung und die Schulverwaltung und steht der Schulbehörde, der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Schulleitung, den Lehrpersonen und den Hauswarten für administrative Arbeiten zur Verfügung.

² Das Sekretariat ist für Stimmbürgerinnen, Stimmbürger und Eltern zu festgelegten Bürozeiten öffentlich zugänglich.

IV. Geschäftsbehandlung durch die Schulbehörde

- Art. 24**
Sitzungen Die Schulbehörde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder mindestens 2 Mitglieder dies verlangen.
- Art. 25**
Vertretungen¹ An den Sitzungen der Schulbehörde sind die Schulleitung und im Bedarfsfall das Sekretariat und ein Hauswart mit beratender Stimme vertreten.
² Bei persönlicher Befangenheit von anwesenden Personen ist der Ausstand zu wahren.
- Art. 26**
Abstimmungen Zur gültigen Verhandlung müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein. Bei Abstimmungen besteht vorbehaltlich gesetzlicher Ausstandsgründe Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Sitzungsleitung gestimmt hat.
- Art. 27**
Sitzungs-Protokoll¹ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Protokolle und daraus folgende Mitteilungen über Beschlüsse werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Aktuarin oder dem Aktuar unterzeichnet.
² Der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Erfassung des Geschehens ist zulässig. Aufzeichnungen sind nach Gebrauch zu löschen und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- ## V. Rechnungsprüfungskommission
- Art. 28**
Zusammensetzung¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Sie prüft die Führung des Finanzhaushaltes im abgelaufenen Geschäftsjahr.
² Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher die Kommissionsarbeit koordiniert und leitet.
- Wahlverfahren³ Die Wahl der Mitglieder erfolgt an der Urne.
⁴ Wenn während der Amtsdauer die Gesamtzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder infolge Rücktritt unter 3 sinkt, sind Ersatzwahlen zu treffen.
- Stille Wahlen⁵ Stille Wahl ist für die Rechnungsprüfungskommission möglich.
⁶ Stille Wahl erfolgt, wenn gleich viele Kandidaten bzw. Kandidatinnen gültig zur Aufnahme auf die Namensliste vorgeschlagen werden, als Mandate zu vergeben sind.

⁷ Die stille Wahl wird durch die Schulbehörde festgestellt und veröffentlicht. Der angekündigte Urnengang entfällt.

VI. Das Wahlbüro

Zusammensetzung **Art. 29**
Präsident oder Präsidentin und Aktuar oder Aktuarin sowie Urnenoffizianten der Politischen Gemeinde bilden zusammen das Wahlbüro.

VII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung **Art. 30**
Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Schulgemein-
deversammlung und nach der Genehmigung durch das Departement
für Erziehung und Kultur auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Von der Schulgemeindeversammlung genehmigt am 30.11.2009.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Beat Imhof

Arie Smit

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am 6.1.2010.